

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/17 4Ob331/83, 4Ob342/85 (4Ob343/85), 4Ob81/92, 4Ob1019/94, 4Ob117/12b, 4Ob66/17k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.1984

Norm

UWG §1 D3a

Rechtssatz

Bewußtes Verschließen vor der Kenntnis derjenigen Umstände, die das Verhalten objektiv wettbewerbswidrig erscheinen lassen, liegt vor, wenn sich ein Unternehmer, der Erzeugnisse auf den Markt bringt, die in ihrer ästhetischen Gestaltung mit dem Erzeugnissen eines Mitbewerbers nahezu völlig übereinstimmen, bewußt der ihm wettbewerbsrechtlich obliegenden Prüfung entzieht, ob die Ausgestaltung seiner Erzeugnisse eine betriebliche Verwechslungsgefahr begründet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 331/83

Entscheidungstext OGH 17.04.1984 4 Ob 331/83

Veröff: ÖBI 1984,95

- 4 Ob 342/85

Entscheidungstext OGH 04.02.1986 4 Ob 342/85

nur: Bewußtes Verschließen vor der Kenntnis derjenigen Umstände, die das Verhalten objektiv wettbewerbswidrig erscheinen lassen, liegt vor, wenn sich ein Unternehmer, bewußt der ihm wettbewerbsrechtlich obliegenden Prüfung entzieht, ob die Ausgestaltung seiner Erzeugnisse eine betriebliche Verwechslungsgefahr begründet. (T1)

Beisatz: Who's Who (T2)

Veröff: ÖBI 1986,97

- 4 Ob 81/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 81/92

nur T1; Beisatz: Dies gilt auch für den Händler, der sich etwa beim Erwerb und Import einer Ware, der ihm wettbewerbsrechtlich obliegenden Prüfung entzieht, ob deren Ausgestaltung eine betriebliche Verwechslungsgefahr begründet bzw ob damit nicht das geschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder in erheblichen Teilen glatt übernommen wurde. (T3)

Veröff: MR 1993,30

- 4 Ob 1019/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 1019/94

Beisatz: Dies ist der subjektiven Kenntnis des Verletzers von denjenigen Umständen, die sein Verhalten objektiv rechtswidrig erscheinen lassen, gleichzustellen. (T4)

- 4 Ob 117/12b

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 117/12b

Vgl; Beisatz: Hier: Gehilfenhaftung. (T5)

- 4 Ob 66/17k

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 66/17k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0078656

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at